

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 3. September 1992

187. Stück

-
- | | |
|--------------------------|---|
| 542. Verordnung: | Änderung der Hochschul-Statistikverordnung |
| 543. Verordnung: | Aufhebung der Verordnung über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen |
| 544. Kundmachung: | Auslobung von Hilfeleistungen an Wachebedienstete des Bundes und deren Hinterbliebene |
| 545. Kundmachung: | Aufhebung des § 11 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof |
| 546. Kundmachung: | Aufhebung des Punktes I.5. „Einverleibungsgebühr“ der Umlagenordnung 1989, beschlossen von der Vollversammlung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland durch den Verfassungsgerichtshof |
-

542. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschul-Statistikverordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, und des § 51 Abs. 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1990, wird verordnet:

Die Hochschul-Statistikverordnung (HStatVO), BGBl. Nr. 271/1989, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 sind an folgenden Hochschulen die Erhebungen bei der Aufnahme sowie bei Inskription des zweiten oder eines weiteren Semesters mittels der vor dem 15. Juni 1989 verwendeten Formulare durchzuführen:

1. an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz bis einschließlich Studienjahr 1992/93;
2. an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien bis einschließlich Studienjahr 1993/94.“

Busek

543. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Aufhebung der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen, RGBl. Nr. 251

Auf Grund des § 73 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Rechnungshof verordnet:

Die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen, RGBl. Nr. 251, wird aufgehoben.

Lacina

544. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Inneres und des Bundesministers für Justiz betreffend die Auslobung von Hilfeleistungen an Wachebedienstete des Bundes und deren Hinterbliebene

Gemäß § 1 Abs. 1 des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (WHG), BGBl. Nr. 177/1992, wird kundgemacht:

Nach § 860 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verpflichten wir den Bund im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG, Wachebediensteten oder deren Hinterbliebenen nach diesem Bundesgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Hilfe zu leisten.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

Lacina Löschnak Michalek

545. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 11 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1992, G 58/92-5, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. August 1992, § 11 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, als verfassungswidrig aufgehoben.

546. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung des Punktes I.5. „Einverleibungsgebühr“ der Umlagenordnung 1989, beschlossen von der Vollversammlung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 21. November 1988

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat laut Erkenntnis vom 15. Juni 1992, V 317/91-6, zu Recht erkannt:

Der Punkt I.5. „Einverleibungsgebühr“ der Umlagenordnung 1989, beschlossen von der Vollversammlung der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 21. November 1988, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Schüssel